

## **Kostensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern**

---

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 12. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die Verwendung der Mittel hat unter dem Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu erfolgen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für die Mitglieder sowie die Vorsitzenden und Stellvertreter der Pflichtausschüsse der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, soweit sie im Auftrage der Kammer tätig sind, den Geschäftsführer und die Angestellten der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Der Präsident kann im Einzelfall schriftlich anordnen, dass entsprechend dieser Satzung Gelder an andere Personen im Zusammenhang mit der Arbeit der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern gezahlt werden.

### **§ 2 Aufwandsentschädigungen**

(1) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

- **Fahrkosten**

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird ein Kilometergeld von 0,30 EUR gewährt. Für jede weitere, aus dienstlichen Gründen mitgenommene Person wird eine zusätzliche Entschädigung von 0,03 EUR pro Kilometer gezahlt.

Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten, bei Flügen bis zu den Kosten der Touristenklasse, erstattet.

Taxikosten werden beim Vorliegen triftiger Gründe in der tatsächlichen Höhe erstattet.

- **Tagegeld**

Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung beträgt bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von:

- mindestens 8 bis unter 14 Stunden	5,50 EUR
- 14 bis 24 Stunden	10,50 EUR
- über 24 Stunden	24,00 EUR

## **Kostensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern**

---

- **Übernachtungsgeld**

Das Übernachtungsgeld wird bei Nachweis in der tatsächlichen Höhe erstattet. Ohne belegmäßigen Nachweis wird ein Pauschalbetrag von 20,00 EUR gezahlt.

- **Nebenkosten**

Notwendige Nebenkosten, wie insbesondere für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telefonate, Porto, Garagen- und Parkplatznutzung, werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt.

### **§ 3 Vergütung des Präsidiums**

Zur Abgeltung der Zeitversäumnisse erhalten zum 25. des jeweils laufenden Monats:

- der Präsident eine monatliche Vergütung von	620,00 EUR
- der/die Vizepräsidenten eine monatliche Vergütung von	310,00 EUR
- das Vorstandsmitglied, welches die Funktion des Schatzmeisters innehat, eine monatliche Vergütung von	310,00 EUR

### **§ 4 Vergütungen der Ausschussvorsitzenden**

Zur Abgeltung von Zeitversäumnissen und Nebenkosten erhalten:

- der Vorsitzende des Eintragungsausschusses	260,00 EUR/Sitzung
- der Vorsitzende des Ehrenausschusses	260,00 EUR/Fall
- der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses	260,00 EUR/Fall

Den Pauschalbeträgen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer zuzurechnen.

Mit dieser Vergütung sind sowohl Vor- und Nachbereitung einschließlich etwaiger Nebenkosten abgegolten.

### **§ 5 Vergütung des Justiziers**

Die Vergütung des Justiziers der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern erfolgt auf der Grundlage einer gesondert zu treffenden Vereinbarung, zu deren Abschluss der Vorstand ausdrücklich ermächtigt ist. Dabei sind sowohl die Haushaltsgrundsätze der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen als auch die standes- und gebührenrechtlichen Pflichten des Justiziers.

### **§ 6 Abrechnung von Aufwandsentschädigungen**

Die Abrechnung ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Dienstreise bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern einzureichen.

## **Kostensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern**

---

### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Kostensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenordnung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 24. November 2001 außer Kraft.

Schwerin, den 12. November 2011

Joachim Brenncke  
Präsident